

2x NEIN zu den extremen Agrar-Initiativen

Absenkepfad Pflanzenschutz und Nährstoffe (Pa.Iv.19.475) versus Trinkwasserinitiative – wo liegen die Unterschiede

Der Absenkepfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe (Parlamentarische Initiative 19.475) ist im Grundsatz der «Gegenvorschlag» des Parlaments zur Trinkwasser- und Pestizidfreiinitiative. Er wurde von den Räten am 19. März 2021 offiziell verabschiedet.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Was will die Trinkwasserinitiative

Die TWI führt auf Stufe Bundesverfassung zu folgenden Anpassungen:

Die Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» (Trinkwasserinitiative) hat den folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 104 Abs. 1 Bst. a, 3 Bst. a, e und g sowie 4

¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln und sauberem Trinkwasser;

³ Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises, der die Erhaltung der Biodiversität, eine pestizidfreie Produktion und einen Tierbestand, der mit dem auf dem Betrieb produzierten Futter ernährt werden kann, umfasst.
- e. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern und Investitionshilfen leisten, sofern damit die Landwirtschaft im Hinblick auf die Buchstaben a und g sowie auf Absatz 1 unterstützt wird.
- g. Er schliesst Landwirtschaftsbetriebe von Direktzahlungen aus, die Antibiotika in der Tierhaltung prophylaktisch einsetzen oder deren Produktionssystem einen regelmässigen Einsatz von Antibiotika nötig macht.

⁴ Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel ein, überwacht den Vollzug der Vorschriften sowie die erzielten Wirkungen und informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Ergebnisse dieser Überwachung.

Art. 197 Ziff. 12²

12. Übergangsbestimmung zu Art. 104 Abs. 1 Bst. a, 3 Bst. a, e und g sowie 4

Nach Annahme von Artikel 104 Absätze 1 Buchstabe a, 3 Buchstaben a, e und g sowie 4 durch Volk und Stände gilt eine Übergangsfrist von acht Jahren.

1.2. Was will der Absenkepfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe

Der Absenkepfad des Parlaments setzt direkt und konkret beim Landwirtschaftsgesetz, dem Chemikaliengesetz sowie der Gewässerschutzverordnung an. Die einzelnen Punkte sind bis in Detail ausformuliert:

Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000	
Art. 10a Mitteilungspflicht für Biozidprodukte	
1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen mitzuteilen.
2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und welcher Stelle diese zu melden sind.
Art. 10b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	
1	Der Bund betreibt ein zentrales Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Biozidprodukten durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender.
2	Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte verwendet, muss deren Verwendung in risikoreichen Bereichen im Informationssystem erfassen; der Bundesrat legt die risikoreichen Bereiche fest.
3	Die folgenden Stellen und Personen können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Informationssystem online abrufen:
a.	die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
b.	die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
c.	die Verwenderin oder der Verwender, für Daten, die sie oder ihn betreffen;
d.	Dritte, die von der Verwenderin oder dem Verwender dazu ermächtigt wurden.
Art. 11 Abs. 1	
1	Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren oder auf die Umwelt hat.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	
1	Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.
2	Der Bundesrat bestimmt bis 2023:
a.	die massgeblichen Risikobereiche;
b.	die Ziele zur Verminderung der nicht annehmbaren Risiken in diesen Bereichen;
c.	die Methode, mit der die Erreichung der Ziele berechnet wird.
Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991	
Art. 9 Abs. 3–6	
3	Eine Zulassung für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Pestizide) muss überprüft werden, wenn:
a.	in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, der Grenzwert von 0,1 µg/l für Pestizide oder für deren Abbauprodukte wiederholt und verbreitet überschritten wird; oder
b.	in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide wiederholt und verbreitet überschritten werden.
4	Der neue Zulassungsentscheid muss sicherstellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.
5	Ist es nicht möglich, durch Anwendungsaufgaben zu erreichen, dass die Grenzwerte eingehalten werden, so muss den entsprechenden Pestiziden die Zulassung oder im Fall von Pflanzenschutzmitteln dem Wirkstoff die Genehmigung entzogen werden.

6 Würde durch eine Massnahme nach Absatz 5 die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen.
Art. 27 Abs. 1bis
1bis Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6a Nährstoffverluste
1 Die Stickstoff- und die Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 angemessen reduziert.
2 Der Bundesrat legt die Reduktionsziele und die Methode zur Berechnung der Erreichung der Reduktionsziele fest. Er orientiert sich dabei auch am Ziel des Ersatzes importierter Kunstdünger durch die Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und einheimischer Biomasse und berücksichtigt dabei die ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Er hört bei seinen Festlegungen die Kantone, die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen an. Er regelt die Berichterstattung.
3 Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.
4 Der Bundesrat kann die Organisationen nach den Absätzen 2 und 3 bestimmen.
5 Er kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Reduktion der Stickstoff- und der Phosphorverluste, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur übertragen und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden
2 Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012–2015 um 50 Prozent vermindert werden. Sind die Risiken weiterhin nicht annehmbar, so kann der Bundesrat den ab 2027 geltenden Absenkpfad festlegen
3 Der Bundesrat legt die Indikatoren fest, mit denen die Erreichung der Werte nach Absatz 2 berechnet wird. Diese Indikatoren tragen der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung. Der Bundesrat verwendet zu diesem Zweck unter anderem die Daten des Informationssystems nach Artikel 165f bis .
4 Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.
5 Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.
6 Der Bundesrat kann die Organisationen nach Absatz 5 bestimmen.
7 Er kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Risikoreduktion, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur übertragen und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.
8 Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 2 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere indem er die Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe widerruft.
Art. 164a Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen

1 Kraftfutter- und Düngelieferungen sind dem Bund mitzuteilen, damit dieser die Nährstoffüberschüsse national und regional bilanzieren kann.
2 Der Bundesrat legt den Kreis der Mitteilungspflichtigen fest und regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und welcher Stelle diese mitzuteilen sind.
Art. 164b Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel
1 Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen mitzuteilen.
2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und welcher Stelle diese mitzuteilen sind.
Art. 165f bis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
1 Der Bund betreibt ein zentrales Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender sowie durch die öffentliche Hand.
2 Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel verwendet, muss deren Verwendung im Informationssystem erfassen.
3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:
a. die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
b. die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
c. die Verwenderin oder der Verwender, für Daten, die sie oder ihn betreffen;
d. Dritte, die von der Verwenderin oder dem Verwender dazu ermächtigt wurden.

2. Konkrete Unterschiede Absenkepfad PSM und Nährstoffe - Trinkwasserinitiative

Teil Chemikaliengesetz

Trinkwasserinitiative (TWI) → Keine Wirkung	Absenkepfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe Parlament → Biozide: Abgabe kontrollieren (Aufzeichnungspflicht, Fachbewilligungspflicht), Datenlücken schliessen, Risiken und Einsatz reduzieren
Keine Wirkung auf den Biozid- und Chemikalieneinsatz ausserhalb der Landwirtschaft.	Der Verkauf von Bioziden muss dem Bund gemeldet werden (Bezüger, Menge, Produkt). Die Abgabe darf nur an Personen mit einer entsprechenden Fachbewilligung erfolgen.
Keine Wirkung auf den Biozid- und Chemikalieneinsatz ausserhalb der Landwirtschaft.	Wer Biozide einsetzt, muss über eine entsprechende Fachbewilligung verfügen (obligatorische Prüfung im Rahmen der Ausbildung) und regelmässig eine Weiterbildung besuchen.
Keine Wirkung auf den Biozid- und Chemikalieneinsatz ausserhalb der Landwirtschaft.	Der überwiegende Teil der Biozide wird heute ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Das ist von grösster Bedeutung, denn Biozide werden in sehr grossen Mengen in Industrie, Gewerbe und von Privaten verwendet. Viele PSM haben auch eine Registrierung als Biozid. Stand heute gibt es keine Übersicht, wer wo viele dieser Produkte einsetzt und warum. Die Pa.IV. führt dazu, dass diese Datenlücke geschlossen wird, da künftig sämtliche beruflichen und gewerblichen Anwendungen analog den PSM-Anwendungen in einer

<p>Die TWI hat auf sämtliche Anwendungen von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Chemikalien ausserhalb der Landwirtschaft keinerlei Wirkung.</p>	<p>zentralen Datenbank des Bundes erfasst werden müssen. Basierend auf diesen Daten muss der Bundesrat bis 2023 einen Absenkpfad Biozide analog dem Absenkpfad PSM ausarbeiten. Darin müssen die einzelnen Risikobereiche, die Reduktionsziele und die Methoden zur Zielerreichung definiert werden.</p>
--	---

Teil Gewässerschutzgesetz

<p>Trinkwasserinitiative (TWI) → <i>Freiwillig, betrifft auch die in der biologischen Landwirtschaft eingesetzten Pestizide, keine Wirkung auf alle Biozide- und PSM-Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft, alter Grenzwert für Grundwasser bleibt = kontraproduktiv für den Schutz des Trinkwassers.</i></p>	<p>Absenkpfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe Parlament → <i>Keine Freiwilligkeit, alle Anwendungen von PSM und Bioziden innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft werden erfasst. Verschärfung des Grenzwertes für Grundwasser um den Faktor 100. Umfassender Schutz der Grundwasserfassungen und ihrer Zuströmbereiche.</i></p>
<p>Verbot sämtlicher Pestizidanwendungen (Natürliche biologische und Chemisch-Synthetische Wirkstoffe) für alle Landwirtschaftsbetriebe inkl. Biobetriebe, die im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) weiterhin Direktzahlungen beziehen wollen.</p> <p>Wer auf Direktzahlungen verzichtet, kann alle in der Schweiz bewilligte Pestizide uneingeschränkt anwenden. Gemäss einer aktuellen Studienreihe von Agroscope zur TWI verzichten zwischen 51-93% aller Spezialkulturbetriebe bei einer Annahme der TWI auf Direktzahlungen. Diese Betriebe setzen aufgrund ihrer sensiblen Kulturen und dem anspruchsvollen Marktumfeld besonders viele PSM ein. Sind sie nicht mehr an den ÖLN gebunden, werden sie ihre Produktion intensivieren. Dieses von Agroscope</p>	<p>Es werden sämtliche Anwender von Pestiziden - innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft - erfasst. <u>Es besteht keine Freiwilligkeit.</u></p> <p>Im Bereich Gewässerschutz kommt es zu einer 100fachen Verschärfung des bisherigen Grenzwertes für Pestizide bzw. ihren Abbauprodukten. Die wissenschaftsbasierte Unterscheidung bei den Pestizidabbauprodukten zwischen relevanten und nicht relevanten Metaboliten wird aufgehoben. Diese Verschärfung betrifft sämtliche Gewässer, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind sowie den Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen. Kommt es zu wiederholten Überschreitungen des neuen, einheitlichen Grenzwertes von 0.1 Mikrogramm je Liter Wasser, werden zuerst die Anwendungsaufgaben der betroffenen Produkte verschärft. In einem zweiten Schritt wird die Zulassung entzogen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. den Pflanzenbau sind massiv: Stand heute geht man von rund 120 000 ha Ackerflächen aus, die in den Zuströmbereichen liegen (rund 1/3 der gesamten Schweizer Ackerfläche). Dort wird es vor allem im Bereich Herbizide und Fungizide zu weitreichenden Einschränkungen kommen – betroffen sind vor allem Gemüsekulturen, Zuckerrüben, Raps und Mais. Bei Zuckerrüben wird unter anderem keine chemische Unkrautregulierung mehr möglich sein.</p>

<p>beschriebene Szenario ist realistisch – jüngste Auswertungen der Detailhandelsverkaufszahlen belegen, dass 2020 vor allem preisgünstige Lebensmittel und Produktlinien zum Umsatzwachstum im Foodbereich beigetragen haben.</p> <p>Keine Wirkung auf sämtliche Pestizidanwendungen (PSM und Biozide) ausserhalb der Landwirtschaft</p> <p>Grundwasserschutz: Beibehaltung des bisherigen Anforderungswertes für Pestizide und ihre Abbauprodukte (keine Verschärfung).</p> <p>Unter dem Strich hat die TWI in Bezug auf die Trinkwasserqualität im Zusammenhang mit Pestiziden einen sehr geringen, im schlechtesten Fall, wenn viele Betriebe aus dem ÖLN aussteigen, sogar einen negativen Einfluss.</p>	<p>Es sind auch im Bereich der Insektizide sehr grosse Einschränkungen und Verbote zu erwarten.</p> <p>Insgesamt hat der Absenkpfad des Parlaments auf den Gewässerschutz (Oberflächen- und Grundwasser) einen sehr grossen, weitreichenden Einfluss, welcher zudem weit über die die Landwirtschaft hinausgreift. Da keine Freiwilligkeit besteht, werden alle Anwendungen von PSM und Bioziden erfasst.</p>
--	--

Teil Landwirtschaftsgesetz

<p>Trinkwasserinitiative (TWI) → Keine Wirkung auf den Nährstoffeinsatz, keine Relevanz für den Nitratgehalt im Trinkwasser</p>	<p>Absenkpfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe Parlament → Senkung der Nährstoffverluste, Frist bis 2030, Basis 2014-2016, Schaffung von Transparenz (Offenlegungspflicht)</p>
<p>Bereich Nährstoffe: Jeder Betrieb darf nur so viele Tiere halten, wie er diese mit den auf dem eigenen Betrieb erzeugten Futtermitteln ernähren kann.</p> <p>Wer auf Direktzahlungen verzichtet, muss sich nicht an diese Vorgabe halten. Gemäss einer</p>	<p>Bereich Nährstoffe: Die Stickstoff- und die Phosphorverluste der Landwirtschaft müssen bis 2030 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 angemessen reduziert werden. Das konkrete Reduktionsziel wird im Rahmen der Vernehmlassung zum Absenkpfad bis Mitte 2021 zwischen Behörden, Forschung und Branchen definiert. Der effizientere Einsatz von Hofdüngern soll dazu führen, dass weniger Mineraldünger importiert werden müssen. Der Fokus liegt auf der Senkung der Nährstoffverluste.</p>

<p>aktuellen Studienreihe von Agroscope zur TWI verzichten zwischen 33-63% aller Veredelungsbetriebe (Eier-, Geflügel- und Schweineproduktion) bei einer Annahme der TWI auf Direktzahlungen. Das sind genau jene Betriebe, welche vor allem auf den Import von eiweisshaltigen Futtermitteln angewiesen sind und welche die TWI eigentlich ins Visier genommen hat.</p> <p>Die TWI macht zum Nährstoffeinsatz im ÖLN keinerlei Vorschriften. Der Einsatz von zugeführten Hofdüngern (z. B. von jenen Betrieben, die wegen der TWI den ÖLN verlassen), von Mineraldüngern oder von Recyclingdüngern ist nach wie vor und ohne Einschränkungen erlaubt.</p> <p>Die TWI hat in Bezug auf den Nährstoffeinsatz und die Nährstoffverluste innerhalb der Landwirtschaft und somit z. B. auf den Nitratgehalt im Grundwasser keinerlei Einfluss.</p>	<p>Neu müssen dem Bund alle Kraftfutter- und Mineraldüngerimporte gemeldet werden. Für die Abgabe von Hofdüngern gilt diese Regelung bereits heute, diese werden in einer nationalen Datenbank erfasst und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle überprüft.</p> <p>Der Absenkpfad Nährstoffe führt dazu, dass jeder Betrieb seine Nährstoffverluste reduzieren muss. Dazu wird die SuisseBilanz, das Mess- und Kontrolltool im Rahmen des ÖLN, auf Stufe Einzelbetrieb angepasst und verschärft. Mit der neuen Offenlegungspflicht für alle Nährstofflieferungen wird die nötige Transparenz gewährleistet.</p> <p>Der Absenkpfad Nährstoffe führt durch seine Verbindlichkeit für die gesamte Landwirtschaft, der konsequenten Ausrichtung auf die Reduktion der Nährstoffverluste und die beschlossene Transparenz zu einer deutlichen Verbesserung in Bezug auf den Gewässerschutz und die Umwelt.</p>
---	--

Teil Landwirtschaftsgesetz

<p>Trinkwasserinitiative (TWI) → Keine Wirkung ausserhalb der Landwirtschaft</p>	<p>Absenkpfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe Parlament → Klare Ziele und Fristen, gesetzlich verankert, 100% Transparenz (Kauf, Anwendung, Aufzeichnung). Betrifft auch nichtlandwirtschaftliche Anwender.</p>
<p>Bereich PSM: Keine Wirkung auf den Bereich PSM ausserhalb der Landwirtschaft (öffentliche Hand, Gewerbe, Private, usw.)</p>	<p>Bereich PSM: Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-2015 um 50 Prozent vermindert werden. Sind die Risiken weiterhin nicht annehmbar, so kann der Bundesrat den ab 2027 geltenden Absenkpfad festlegen und weiterführende Massnahmen beschliessen. Damit werden die</p>

	Ziele des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel verbindlich in die Gesetzgebung aufgenommen.
Keine Wirkung auf den Bereich PSM ausserhalb der Landwirtschaft (öffentliche Hand, Gewerbe, Private, usw.)	Der Verkauf von PSM muss dem Bund gemeldet werden (Bezüger, Menge, Produkt). Die Abgabe darf nur an Personen mit einer entsprechenden Fachbewilligung erfolgen.
Keine Wirkung auf den Bereich PSM ausserhalb der Landwirtschaft (öffentliche Hand, Gewerbe, Private, usw.)	Wer PSM einsetzt, muss über eine entsprechende Fachbewilligung verfügen (obligatorische Prüfung im Rahmen der Ausbildung) und regelmässig eine Weiterbildung besuchen.
Die TWI hat keine Wirkung auf den Bereich PSM ausserhalb der Landwirtschaft (öffentliche Hand, Gewerbe, Private, usw.)	Sämtliche beruflichen und gewerblichen PSM-Anwendungen müssen in einer zentralen Datenbank des Bundes erfasst werden. In Bezug auf den PSM-Einsatz (sämtliche Anwendungen in- und ausserhalb der Landwirtschaft) herrscht künftig 100% Transparenz.

1.2. Weitere relevante Unterschiede Absenkepfad - Trinkwasserinitiative

Fristen und Umsetzung

Trinkwasserinitiative (TWI) → Umsetzung ab 2029	Absenkepfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe Parlament → Umsetzung ab 2023
Übergangsfrist von 8 Jahren, Umsetzung bis ca. 2029	Vernehmlassung April bis August 2021, Umsetzung per 2023

PSM-Zulassung

→ Kritik & Anliegen am Zulassungsverfahren aufgenommen und umgesetzt

Per 2021 wird die Gesamtverantwortung für die PSM-Zulassung vom Bundesamt für Landwirtschaft zum Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verschoben. Umweltorganisationen sind seit ca. 2019 in das Zulassungsverfahren eingebunden. Damit wurden sämtliche Kritikpunkte gegenüber dem Zulassungsverfahren von Umweltorganisationen, Kantonen und weiteren Organisationen aufgenommen und erfüllt.